

Philatelisten-Verband Nordost e. V
Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e. V.

SATZUNG

**in der Fassung gem. Beschluss des Verbandstages in Königs Wusterhausen
vom 16.03.2019**

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- 1.1 Der Philatelisten-Verband Nordost e. V. – im Folgenden „Verband“ genannt – hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Die dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine sind mit deren Mitgliedern über den Philatelisten-Verband Nordost e. V. dem Bund Deutscher Philatelisten e. V. (BDPh) angeschlossen.
- 1.3 Der Verband führt ein Vereinslogo.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verband verfolgt den Zweck, mit dem freiwilligen Zusammenschluss von Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Sammlergruppen – im Folgenden „Mitgliedsvereine“ genannt – in seinem Verbandsgebiet die Philatelie zum Nutzen der Allgemeinheit und der einzelnen Sammler zu fördern und damit dem kulturellen Leben, dem Geschichtsbewusstsein, der Heimatpflege sowie der Verständigung der Völker zu dienen.
- 2.2 Der Verband stellt sich daher folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der gemeinsamen Interessen der dem Verband angeschlossenen Vereine und ihrer Mitglieder in allen Bereichen des öffentlichen Lebens
 - b) Durchführung von Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und anderen philatelistischen Veranstaltungen
 - c) Bekämpfung aller Missstände auf dem Gebiet der Philatelie einschließlich der Fälschungsbekämpfung
 - d) Pflege und Förderung der wissenschaftlichen Philatelie, der Postgeschichte und des Fachschrifttums
 - e) Förderung der philatelistischen Jugendarbeit
 - f) Pflege der philatelistischen Beziehungen zum BDPh und zu den ihm angehörenden Mitgliedsverbänden
 - g) Zusammenarbeit mit ausländischen philatelistischen Organisationen im Sinne der Völkerverständigung
- 2.3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Der Verband wirkt parteienunabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und duldet keine Diskriminierung.
- 2.5 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3 Begründung der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Verbandes können Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Sammlergruppen werden, deren Zwecke und Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes stehen.
- 3.2 Aufnahmeanträge auf Mitgliedschaft sind formlos, jedoch schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag zur Aufnahme.
- 3.3 Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so hat der abgelehnte Verein innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet der nächste Verbandstag endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.4 Die Mitgliedschaft im Verband schließt eine Mitgliedschaft in anderen philatelistischen Vereinigungen nicht aus.

4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- 4.1 Den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern stehen alle Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zur Verfügung. Dazu gehört mindestens zweimal im Kalenderjahr der Bezug der Mitgliederzeitschrift.
- 4.2 Die Mitgliedsvereine haben das Recht, zum Verbandstag Delegierte zu entsenden.
- 4.3 Die Mitgliedsvereine können ihrer Vereinsbezeichnung den Zusatz „im Philatelisten-Verband Nordost e. V.“ anfügen.
- 4.4 Die Verwendung des Verbandslogos bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 4.5 Die Mitgliedsvereine zahlen an den Verband einen Jahresbeitrag nach der Anzahl ihrer Vereinsmitglieder. Das Nähere regelt der Verbandstag.
- 4.6 Die Höhe des Beitrages pro Vereinsmitglied wird vom Verbandstag für die ihm jeweils folgenden zwei Geschäftsjahre verbindlich festgesetzt.
- 4.7 Der Verband erhebt seinen Jahresbeitrag, der bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten ist, zusammen mit dem Anteil, der an den BDPH abzuführen ist.
- 4.8 Der von den Mitgliedsvereinen zu entrichtenden Beitrag für nachgemeldete neue Vereinsmitglieder mit dem Eintrittsdatum ab 01. Juli des laufenden Jahres beträgt 50 Prozent des Jahresbeitrages.
- 4.9 Bei der Familienmitgliedschaft (Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) verzichtet der Verband auf 50 Prozent seines Beitragsanteils.
Diese Regelung ist nur wirksam, wenn die Mitgliedsvereine diesen Nachlass auch an ihre Vereinsmitglieder weitergeben.
- 4.10 Die Möglichkeit zu einer beitragsfreien Abmeldung einzelner Vereinsmitglieder besteht nur bis Ende Februar des laufenden Jahres.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des Verbandes schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres zugegangen sein.
- 5.3 Mitgliedsvereine, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Verbandes verstoßen, das Ansehen des Verbandes schwer schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz

zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

- 5.4 Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch möglich. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Den Entscheid darüber fasst der folgende Verbandstag.
- 5.5 Die dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

6 Organe des Verbandes

- 6.1 Die Organe des Verbandes sind:
- a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) der Erweiterte Vorstand.
- 6.2 Einem Organ des Verbandes kann nur angehören, wer Mitglied eines dem Verband angehörigen Mitgliedsvereins ist.
- 6.3 Alle Mitglieder der Organe des Verbandes sowie alle von ihnen gewählten und/oder berufenen Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

7 Verbandstag

- 7.1 Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes und sein höchstes Organ. Er besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine. Diese bestimmen durch Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse die Geschicke des Verbandes.
- 7.2 Der Verbandstag findet alle zwei Jahre in der Regel in Berlin statt. Er soll bis zum 31. März durchgeführt werden. Mitgliedsvereine können sich um die Ausrichtung des Verbandstages bewerben. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 7.3 Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Fachstellenleiter, der Regionalvertreter und der Kassenprüfer.
 - b) Genehmigung der Jahresabschlüsse und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Vor Eintritt in die Wahl ist die Anzahl der Beisitzer (bis zu drei) festzulegen.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer.
 - f) Festlegung des Verbandsbeitrages und Verabschiedung der Haushaltspläne für die kommenden zwei Jahre.
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - i) Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss und über Einsprüche bei der Neuaufnahme eines Vereins.
 - j) Beratung aller wichtigen Grundsatzfragen der Verbandstätigkeit einschließlich der Führung eines Erfahrungsaustausches zur Verbands- und Vereinstätigkeit.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 7.4 Der Verbandstag wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen. Während des Verbandstages soll keine andere philatelistische Veranstaltung oder Sitzung auf Verbandsebene stattfinden.

- 7.5 Anträge zum Verbandstag müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingegangen sein. Von fristgemäß eingegangenen Anträgen zur Ergänzung der Tagungsordnung sind die Mitgliedsvereine vor dem Verbandstag in Kenntnis zu setzen.
- 7.6 Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7.7 Stimmberechtigt sind die Mitgliedsvereine. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der Mitglieder in den Mitgliedsvereinen, für die vom jeweiligen Mitgliedsverein der Beitrag für das dem Verbandstag vorausgegangene Geschäftsjahr an den Verband gezahlt worden ist. Vereine, die erst im laufenden Geschäftsjahr Mitglied geworden sind, erhalten das Stimmrecht, wenn der Verein bis zum Verbandstag den für das laufende Geschäftsjahr fälligen Beitrag entrichtet hat.
- 7.8. Jeder Mitgliedsverein erhält für je angefangene 20 Mitglieder eine Delegiertenstimme. Die Höchstzahl der Delegierten ist auf drei pro Mitgliedsverein begrenzt. Die Berechtigung zur Abgabe der zufallenden Delegiertenstimmen beim Verbandstag regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.
- 7.9 Für Wahlen ist vom Verbandstag ein Wahlvorstand aus drei Personen (ein Wahlleiter und zwei Beisitzer) mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- 7.10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Aufzeigen der Stimmkarte. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 7.11 Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
- 7.12 Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden und in Vertretung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes als Versammlungsleiter geleitet.
- 7.13 Über den Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift enthält:
- den Ort und Tag des Verbandstages
 - Namen der Versammlungsleiter und des Protokollführers
 - die Anzahl der Mitgliedsvereine und deren maximale Delegiertenstimmen
 - die Anzahl der vertretenen Mitgliedsvereine mit der Summe ihrer Delegiertenstimmen
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung des Verbandstages sowie der Tagesordnung
 - gestellte Anträge und gefasste Beschlüsse
 - Ergebnisse der Wahlen
 - Hauptinhalt der Diskussion
- Die Niederschrift ist jedem Mitgliedsverein zu übersenden und auf dem nächsten Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

8 Vorstand des Verbandes

- 8.1 Der Vorstand des Verbandes besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) bis zu drei Beisitzern, von denen einer das Amt des Geschäftsführers wahrnimmt.

- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliedsvereine oder eines Mitglieds des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Über die Beauftragung des Geschäftsführers beschließt der Vorstand.
- 8.4 Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so beauftragt der Vorstand einen geeigneten Kandidaten mit der Wahrnehmung des Amtes. Die Beauftragung endet durch Neuwahl auf dem folgenden Verbandstag.
- 8.6 Der Vorstand behandelt die Angelegenheiten des Verbandes auf Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren per Post oder E-Mail fassen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist allen Mitgliedern des Vorstandes, den Fachstellenleitern und Regionalvertretern innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.
- 8.7 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliedsvereine berufen.
- 8.8 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan.
- 8.9 Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben im Rahmen des Haushaltes in eigener Verantwortung zu entscheiden.
- 8.10 Er beruft die Leiter der Fachstellen und die Regionalvertreter.

9 Erweiterter Vorstand

- 9.1 Zur Unterstützung des Vorstandes wird dieser durch die Fachstellenleiter und Regionalvertreter erweitert.
- 9.2 Der Erweiterte Vorstand berät den Vorstand über den Sachstand übertragener Aufgaben, die Angelegenheiten der Fachstellen und der Regionalvertretungen. Er hat keine Entscheidungskompetenz.
- 9.3 Der Erweiterte Vorstand soll mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand tagen.

10 Fachstellen

- 10.1 Der Vorstand richtet durch Beschluss zur Erledigung fachlicher Aufgaben Fachstellen ein.
- 10.2 Die Leiter der Fachstellen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane und der Vorgaben des BDPH. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Verbandsorganen und untereinander verpflichtet.
- 10.3 Die Fachstellen unterstehen dem Vorstand und haben diesem zu berichten. Bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Zum Verbandstag haben sie ihren Rechenschaftsbericht abzugeben.
- 10.4 Die Leiter der Fachstellen und ggf. weitere Mitglieder werden vom Vorstand durch Beschluss berufen. Die Berufung endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. Der Vorstand kann Leiter und Mitglieder von Fachstellen jederzeit auch durch Beschluss wieder abberufen.

10.5 Als Leiter einer Fachstelle kann auch ein Vorstandsmitglied berufen werden.

11 Regionalvertretungen

11.1 Der Verband sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder vor. Zu diesem Zweck wird das Verbandsgebiet in Regionalkreise gegliedert. Deren Anzahl und der Zuschnitt sollen sich an territorialen, historisch gewachsenen, wirtschaftlichen und/oder philatelistisch notwendigen Gründen orientieren.

11.2 Für jede Region wird ein Regionalvertreter auf Beschluss des Vorstandes berufen. Die Berufung endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. Der Vorstand kann die Regionalvertreter nach Rücksprache mit den zur Region gehörenden Vereinen jederzeit auch durch Beschluss wieder abberufen.

11.3 Die Regionalvertreter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane. Sie wahren in ihrer Region die Interessen des Verbandes und der von ihnen betreuten Vereine. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Verbandsorganen und untereinander verpflichtet.

11.4 Die Regionalvertreter haben folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Mitgliedsvereine in ihrem Bereich
- b) Jährliche Durchführung einer Regionaltagung
- b) Information der Vereine über Aktuelles im Verband und im BDPH
- c) Terminkoordination in der Region
- d) Mitsprache bei und Vorschlag von Ehrungen
- e) Kooperation mit Vereinen und Verbänden angrenzender Regionen

11.5 Als Regionalvertreter kann auch ein Vorstandsmitglied berufen werden.

12 Kassenprüfer

12.1 Die Prüfung der Jahresrechnung und aller Kassenangelegenheiten erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten die Kassenprüfer dem Verbandstag Bericht. Der Bericht ist durch den Vorstand auszuwerten.

12.2 Die zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer als auch der Ersatzkassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch eine Fachstelle leiten.

12.3 In begründeten Fällen sind die Kassenprüfer berechtigt, jederzeit die Kassenunterlagen zu prüfen.

13 Ehrungen

13.1 Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verbandstag natürliche Personen, die sich um den Verbandszweck in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrung ist durch Ehrenurkunde zu ergänzen.

13.2 Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

13.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung des Verbandsbeitrages freigestellt.

- 13.4 Der Status eines Ehrenmitgliedes oder Ehrenvorsitzenden erlischt durch Aberkennung, Verzicht oder Tod. Für die Aberkennung gelten sinngemäß die Absätze 5.3. und 5.4.
- 13.5 Der Vorstand kann über weitere Formen von Ehrungen, z. B. Abzeichen und Medaillen, durch Beschluss entscheiden.

14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 14.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes von den Vereinen gemeldete Mitglied gegenüber dem Verband insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 14.3 Den Organen des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- 14.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

15 Satzungsänderungen

- 15.1 Über eine Satzungsänderung entscheidet der Verbandstag mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 15.2 Satzungsänderungen können vom Vorstand und von Mitgliedsvereinen schriftlich beantragt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich in vollem Wortlaut mitzuteilen.

16 Auflösung des Verbandes

- 16.1 Über die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Dabei müssen mehr als die Hälfte aller Mitgliedsvereine des Verbandes und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Delegierten der Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag vertreten sein.
- 16.2 Ist dieser Verbandstag wegen geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so entscheidet ein zweiter, innerhalb von zwei Monaten einzuberufender Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine bzw. deren Dele-

gertenstimmen. Die Einladung zu diesem Verbandstag kann bereits zeitgleich mit der Einladung gemäß Absatz 16.1 versandt werden.

- 16.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keine Beiträge, Vermögensanteile oder sonstigen Sacheinlagen zurück.
- 16.4 Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen, nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten, zur Förderung der Philatelie zu verwenden. Sachmittel gehen an den Bund Deutscher Philatelisten e. V.

17 Nichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf dem Verbandstag des Philatelisten-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V. am 16. März 2019 in Königs Wusterhausen beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 22. März 2014 außer Kraft.

Dr. Klaus-Dieter Schult
Vorsitzender

Thomas Dräger
Protokollführer